



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Landrechte und Landkonflikte in Kenia, Uganda und Tansania

Landrechte und Landkonflikte in Kenia, Uganda und Tansania

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 015/24
Abschluss der Arbeit: 21. März 2024
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung und Begriffsklärung	4
2.	Historischer Abriss	7
2.1.	Kolonialzeit	7
2.2.	Nach der Unabhängigkeit	10
2.3.	Heutige Situation	12
3.	Beispiele für rezente Konflikte um Land	14
3.1.	Kenia: Konflikte zwischen pastoralistischen und bäuerlichen Gemeinschaften	14
3.2.	Uganda: Land Grabbing	17
3.3.	Tansania: Gender und Landrechte	20
4.	Einschlägige internationale Normen und Richtlinien	23
5.	NGOs und internationale Akteure im Bereich der Landrechte in Subsahara-Afrika	24
6.	Allgemeine Lösungsansätze	27

1. Einführung und Begriffsklärung

Dieser Sachstand befasst sich mit Landrechten und Landkonflikten in drei Staaten Ostafrikas: Uganda, Kenia und Tansania.

„Landrechte“ ist hierbei nicht als juristischer Begriff im Sinne des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches zu verstehen. Der Ausdruck wurde für diesen Sachstand gewählt, weil er nach Ansicht des Verfassers am umfassendsten ist und somit der Spannweite des Themas am ehesten gerecht wird. Er soll sowohl Eigentum als auch Besitz bzw. Nutzung von Land, d.h. Grund und Boden bzw. das, was im deutschen Recht als Liegenschaft bezeichnet wird, umfassen.¹ Darüber hinaus entspricht er dem in englischsprachigen Quellen sehr gebräuchlichen Begriff *land rights*.

Der Besitz von Land kann unterschiedliche Formen annehmen und entsprechend unterschiedlich kann der Grad der rechtlichen Regelung sein. In Deutschland z.B. ist Grund und Boden immer im Eigentum eines Wirtschaftssubjektes – dabei kann es sich um den Staat, ein Staatsunternehmen, eine Kommune, eine öffentliche Verwaltung, eine Privatperson, ein Unternehmen, eine Stiftung, eine Kirche usw. handeln. Das Grundeigentum ist rechtlich geregelt. Es ist in Katastern verzeichnet, kann mit Steuern und Abgaben belastet, gekauft und verkauft, vermietet oder verpachtet werden und der oder die Eigentümer verfügen über entsprechende Nachweise. *Grundbesitz* wird in der Umgangssprache zwar synonym verwendet, ist strenggenommen aber nicht das Eigentum von Grund und Boden, sondern dessen rechtlich geregelte Nutzung (z.B. ist der Pächter eines Grundstückes oder der Mieter einer Immobilie Besitzer, aber kein Eigentümer).

Diese rechtlichen Verhältnisse gibt es jedoch nicht überall. Beispielsweise existiert in der Volksrepublik China kein privates Grundeigentum. Alles Land ist im Eigentum der öffentlichen Hand: städtisches Land ist Eigentum des Staates, Grund und Boden auf dem Land sind sogenanntes Kollektiveigentum und befinden sich im Eigentum von Dörfern und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.² Der Staat überlässt Besitzern nur Nutzungsrechte für Land. In anderen Staaten existiert Privateigentum an Grund und Boden, aber nur für Staatsbürger (z.B. in Nigeria oder auf den Philippinen³, aber auch im hier behandelten Kenia) oder für Ausländer nur eingeschränkt (z.B. ist der Erwerb von Grundeigentum in

1 Zur Darstellung der rechtlichen Gegebenheiten in Deutschland siehe Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Das Grundeigentum in der Bundesrepublik Deutschland, WD 7 - 3000 - 018/16, 5. Februar 2016, <https://www.bundestag.de/resource/blob/414774/826f537e22a405a15f495700b37ab15b/wd-7-018-16-pdf-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 26. Februar 2024).

2 Jonathan Keats, China: Ownership of Land in China, Norton Rose Fulbright Australia, 27. November 2009, <https://www.mondaq.com/china/land-law--agriculture/89998/ownership-of-land-in-china#:~:text=China%20applies%20a%20system%20of,owned%20land%20at%20all%20times>. (zuletzt abgerufen am 26. Februar 2024).

3 Insgesamt erlauben mindestens fünf größere Volkswirtschaften Ausländern kein Grundeigentum: neben China, das ohnehin kein Privateigentum an Grund und Boden kennt, sind dies Indonesien, Thailand, Nigeria und die Philippinen. Siehe Library of Congress, Law Library's New Report Reviews Foreign Ownership of Land Restriction in Major Economies, 18. Juli 2023, <https://blogs.loc.gov/law/2023/07/law-librarys-new-report-reviews-foreign-ownership-of-land-restriction-in-major-economies/> (zuletzt abgerufen am 26. Februar 2024).

Dänemark durch Ausländer, sofern sie nicht unter bestimmte Ausnahmeregelungen fallen, nur mit staatlicher Genehmigung möglich⁴).

In anderen Staaten – und dazu gehören die hier behandelten Länder Uganda, Kenia und Tansania – existieren außerdem traditionelle Formen von Grundeigentum und Grundbesitz; zumeist in ländlichen Gemeinschaften, die von der Landwirtschaft oder Viehhaltung geprägt sind. In diesem Sachstand wird von „**traditionellen Rechtssystemen**“ und „traditionellen Gemeinschaften“ oder „Ethnien“ gesprochen, wenn von dem die Rede ist, was in den englischen Quellen (und in den englischsprachigen Gesetzestexten der drei hier behandelten Staaten) als „*customary law*“ bzw. „*traditional law*“ sowie „*traditional communities*“ genannt wird. *Customary Law*⁵ ist die **Gesamtheit von Rechtsbräuchen, die von einer ethnischen Gruppe bzw. Kultur gepflegt werden und die in aller Regel auf die Zeit vor der Kolonialisierung zurückgehen und von diesen Gruppen „schon immer“ angewandt wurden.** Sie sind zu unterscheiden von rein religiösen Rechtssystemen wie dem islamischen Recht, die nicht auf Ethnie, sondern auf Religion abstellen und z.B. für Ehe- und Erbangelegenheiten von Bedeutung sind (wie am Beispiel Tansanias gezeigt werden wird).

Die traditionellen Landrechte waren oder sind in den nationalen Gesetzgebungen oft nicht berücksichtigt oder nur unzureichend geregelt. Dies führte und führt zu zahlreichen Konflikten zwischen verschiedenen traditionellen Gemeinschaften - ein **klassischer und weitverbreiteter Fall sind Dispute zwischen Bauern und Pastoralisten** (*farmer-pastoralist conflicts*). Der ursprünglich englische Ausdruck Pastoralist wird zumeist einfach als „Viehhirte“ ins Deutsche übersetzt. Dies kann jedoch zu Missverständnissen führen, da Viehhaltung und die Beweidung von Land auch durch Ackerbauern erfolgt. Der Unterschied zwischen Bauern und Pastoralisten liegt in der jeweiligen Bedeutung von Ackerbau und Viehhaltung und ihrer jeweiligen Auswirkung auf die Lebensweise einer Gesellschaft. **Bäuerliche Gesellschaften sind in der Regel sesshaft** und die Basis ihrer Lebensweise ist der Anbau von Agrarerzeugnissen auf Feldern. Bäuerliche Viehhaltung basiert in der Regel auf intensiver Weidehaltung. **In pastoralistischen Gesellschaften dominiert die Viehhaltung, und die Lebensweise ist – abhängig vom lokalen Klima – oft (halb-)nomadisch.**⁶ Pastoralisten sind auf **extensive Naturweidegründe** (Grasland) für ihr Vieh angewiesen, und treiben ihre Herden je nach Verfügbarkeit von Futter über große Gebiete; eine Lebens- und Wirtschaftsweise, die als Transhumanz bezeichnet wird.⁷ Während Ackerbauern auf fruchtbares Land angewiesen sind, leben pastoralistische Gemeinschaften oft auf bzw. von marginalem Land, das sich nicht gut für den Anbau von Feldfrüchten eignet. Faktoren wie die **Ausweitung des Ackerbaus**, aber vor allem auch **Wetterextreme durch den Klimawandel führen immer öfter zu Konflikten zwischen Bauern und Pastoralisten** bzw. verstärken Spannungen, die prinzipiell schon immer in den unterschiedlichen Arten der

4 Deutsche Botschaft Kopenhagen, Erwerb von Grundbesitz in Dänemark, 2024, <https://kopenhagen.diplo.de/dk-de/service/-/2004842> (zuletzt abgerufen am 26. Februar 2024).

5 Die wörtliche Übersetzung als Gewohnheitsrecht ist falsch, „Brauchtumsrecht“ klingt nach Ansicht des Verfassers unverständlich. Darum wurde „traditionelles Recht“ gewählt.

6 Kurt G. Baldenhofer, Pastoralismus, Lexikon des Agrarraumes, 2023, <https://www.agrarraum.info/lexikon/pastoralismus> (zuletzt abgerufen am 28. Februar 2024).

7 Auch in Europa gab bzw. gibt es Pastoralismus. Herausragendste Beispiele sind die traditionelle Schafhaltung in Spanien sowie die Rentierzucht der Sami in Nordeuropa.

Landnutzung zwischen den beiden Gesellschaftsformen angelegt waren. Eine weitere Rolle spielt der Naturschutz: die Ausweisung großer Flächen als Nationalparks durch Regierungen kann sowohl Bauern- als auch Pastoralistengemeinschaften ihres traditionellen Landes berauben und führt zu Konkurrenz um die naturgemäß begrenzte Ressource Land. Die Konflikte zwischen Bauern und Pastoralisten können durchaus gewalttätig werden und zu Toten führen. Dieser Sachstand wird ein Beispiel für einen solchen Konflikt geben.

Auch zwischen traditionellen Gemeinschaften und „modernen“ staatlichen oder privaten Eigentümern treten viele Konflikte um Land auf. Hier spielen neben ungenügenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz traditioneller Landrechte vor allem Korruption und Profitstreben von Investoren bzw. Unternehmen eine große Rolle. Das Phänomen, dass Bauern ihr Land durch Konzerne oder reiche und mächtige Privatpersonen sowie (widerrechtlich) von staatlichen Akteuren weggenommen wird, heißt **land grabbing**.⁸ Auch hierfür wird dieser Sachstand ein rezentes Beispiel liefern.

Zudem kann es auch innerhalb traditioneller Gemeinschaften zu Konflikten und Problemen hinsichtlich der Landnutzung kommen, die nicht über den „modernen“ Rechtsweg⁹ geregelt werden können. Hierzu gehört vor allem auch **die Tatsache, dass Frauen in einigen traditionellen Rechtssystemen keine Grundeigentümerinnen sein können.** Land kann bei einigen Ethnien traditionell ausschließlich im Eigentum bzw. Besitz von Männern (individuell oder gemeinsam) sein und an diese verkauft oder vererbt werden. Dies **kann z.B. bedeuten, dass eine Frau, deren Mann stirbt, ihren Zugang zum traditionellen Land und damit die Grundlage ihres Einkommens oder sogar der Existenz verliert.** Überhaupt sind **Frauen in Subsahara-Afrika im Hinblick auf Grundeigentum und Landbesitz stark benachteiligt:** während sie schätzungsweise 70 Prozent der landwirtschaftlichen Erträge erwirtschaften und in vielen Ethnien traditionell für die Feldarbeit zuständig sind, gehört das Land größtenteils Männern oder einer männlich dominierten und geführten Dorfgemeinschaft.

Dieser Sachstand soll für jeden der drei Staaten die verschiedenen Formen des Landbesitzes darstellen und dabei auf die Landbevölkerung fokussieren. Zunächst erfolgt ein kurzer Abriss der historischen Entwicklung der drei Länder, dann eine knappe Darstellung der heutigen Gegebenheiten in jedem einzelnen Land. Danach folgt eine Darstellung von konkreten Fällen obengenannter Konflikte bzw. der Land-Gender-Problematik. Keiner dieser Konfliktarten bzw. keines dieser Probleme ist dabei nur in einem der drei behandelten Staaten zu finden. Darum wird wie folgt vorgegangen: für jedes Land wird ein bestimmtes Problem exemplarisch für alle dargestellt, d.h. für Kenia einen Bauern-Pastoralisten-Konflikt, für Uganda Land Grabbing und für Tansania die Landrechtproblematik unter Genderaspekten.

Dabei ist zu beachten, dass die Gegebenheiten in jedem einzelnen Staat sehr komplex sind. Insbesondere die traditionellen Landrechte sind regional und lokal sehr unterschiedlich; die Traditionen unterscheiden sich von Gemeinschaft zu Gemeinschaft und es würde den Rahmen

8 Siehe dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Land Grabbing - Ursachen, Wirkungen, Handlungsbedarf, WD 5 – 3010 – 204/11, 21. November 2011.

9 In der Regel verfügen traditionelle Gemeinschaften über eigene Rechtssysteme, um Konflikte zu regeln. Sind diese jedoch nicht im nationalen Recht anerkannt, und weigern sich Gruppen oder Individuen, sie zu akzeptieren, stoßen sie an ihre Grenzen.

dieses Sachstandes sprengen, sie alle im Detail zu erläutern. Zudem ist der Korpus der Literatur zu dem gesamten Themenkomplex für jedes einzelne Land von erheblichem Umfang. Eine erschöpfende Darstellung aller möglicher Probleme und Problemlösungen rund um Landrechte und Landbesitz in allen drei Staaten übersteigt die Kapazitäten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages.

2. Historischer Abriss

Die heutigen Staaten Kenia, Tansania und Uganda sind aus Kolonien früherer europäischer Großmächte hervorgegangen. Dies hat bis heute Auswirkungen auch auf die Landrechte.

Während der Kolonialzeit wurden - zumindest in Kenia - zahlreiche Pastoralisten von den Behörden in Reservate umgesiedelt und ihr Weideland an weiße Siedler vergeben. Die europäische Vorstellung, dass der Pastoralismus eine ineffiziente, unproduktive Nutzung des Landes sei, wirkte nach der Unabhängigkeit in den ehemaligen Kolonien fort und bestimmt die Landpolitiken im Hinblick auf pastoralistische Gemeinschaften bis heute.¹⁰ In Uganda etablierten die Briten eine Art Feudalsystem, das bis heute besteht. In allen drei betrachteten Ländern wurden in der Kolonialzeit kaum formelle Besitztitel an die alteingesessene Bevölkerung ausgestellt und das somit formell „herrenlose“ Land zumeist zum Besitz des Staates erklärt; ein Zustand, der bis heute andauert.

2.1. Kolonialzeit

Kenia war von 1888 bis 1963 unter dem Namen Britisch-Ostafrika britisches Protektorat bzw. Kronkolonie. Das benachbarte **Uganda**, das ein Jahr zuvor seine Unabhängigkeit erlangte, war **ebenfalls britische Kolonie**. Beide Kolonien unterschieden sich aber – und dies ist für das Thema dieses Sachstandes relevant – grundsätzlich im Hinblick auf die Landnutzung bzw. den Landbesitz. **Tansania ging aus Teilen der deutschen Kolonie Deutsch-Ostafrika hervor** und war nach dem Ersten Weltkrieg (in Gestalt der beiden Staaten Tanganjika und Sansibar) britisch verwaltetes Mandatsgebiet des Völkerbundes und vom Zweiten Weltkrieg bis zur Unabhängigkeit Mandatsgebiet der Vereinten Nationen.

Britisch-Ostafrika (Kenia) war eine sogenannte **Siedlerkolonie**, d.h. es wurden weiße Siedler aus Großbritannien und anderen Teilen des Britischen Weltreiches dort angesiedelt.¹¹ Um dies zu ermöglichen, erklärte die Kolonialregierung 1899 das gesamte Land des Protektorats (Kenia wurde erst 1920 offiziell zu einer Kronkolonie erklärt) zu **Kronland**. Dies bedeutet nicht, dass es öffentliches Land bzw. im Eigentum der Bürger war; vielmehr handelte es sich um **eine Art „Privateigentum der Regierung“**. Über das Land konnte von der Kolonialregierung nach Gutdünken verfügt werden. Die angeworbenen weißen Siedler erwarben große Landflächen zu günstigen Konditionen, um dort Agrarerzeugnisse insbesondere für den Export zu produzieren.

10 Ian Scoones, Pastoralists are an asset to the world – and we have a lot to learn from them, The Conversation am 28. Juni 2023, <https://theconversation.com/pastoralists-are-an-asset-to-the-world-and-we-have-a-lot-to-learn-from-them-207766> (zuletzt abgerufen am 15. März 2024).

11 Alle Informationen zur Kolonialzeit Kenias, sofern nicht anders vermerkt: Black History Month UK, The Colonisation of Kenya, 28. Juni 2020, <https://www.blackhistorymonth.org.uk/article/section/african-history/the-colonisation-of-kenya/> (zuletzt abgerufen am 28. Februar 2024).

Die zuvor auf dem Land ansässigen Menschen wurden häufig vertrieben, bzw. als Lohnarbeiter auf dem Land, das ihnen nach britischen Gesetzen nun nicht mehr gehörte, eingesetzt. Ab 1922 wurde versucht, zumindest einem Teil der traditionellen Landbesitzer gewisse Rechte einzuräumen, jedoch geschah dies, indem man sie anhand ethnischer Kriterien in **Reservationen** (*trust lands*) verwies bzw. darauf beschränkte.¹² Diese Reservationen waren weiterhin Kronland und dort befindliches Land konnte jederzeit an weiße Siedler vergeben werden. Die Einwohner – zumeist handelte es sich um ganze ethnische Gruppen, z.B. die Kikuyu und die Massai – durften diese Gebiete nicht verlassen. In Kenia wurde somit eine ähnliche Politik betrieben wie in der Südafrikanischen Union und in Rhodesien. Während des Zweiten Weltkrieges boomte die auf Landwirtschaft – d.h. letztlich auf dem Land selbst – basierende Wirtschaft der Kolonie. **Die rassistische Politik der Reservationen dauerte bis zum Ende des Mau-Mau-Aufstandes** (1952), nach dem sich Großbritannien bereiterklärte, einen Prozess zur Entlassung der Kolonie in die Unabhängigkeit zu beginnen.

Uganda wiederum war zwar auch britische Kolonie, aber **keine Siedlerkolonie**. Das Interesse des Britischen Weltreiches an Uganda bestand weniger in dessen Land, als in der Möglichkeit, Teile der Quellflüsse des Nils – die Lebensader der britischen de-facto-Kolonie Ägypten – zu kontrollieren.¹³ **Die Kontrolle über das Land wurde mit lokalen Eliten ausgehandelt:** ein großer Teil der traditionellen Herrschaftsgebiete lokaler Könige und Fürsten wurde diesen – sofern sie sich zuvor als kooperativ bei der Ausweitung der Kolonialherrschaft gezeigt hatten - als Privatbesitz, genannt *mailo*, übertragen, der Rest des Landes wurde zu Kronland, d.h. zu Eigentum der Regierung erklärt.¹⁴ Die lokalen Fürsten wurden im Gegenzug für die Anerkennung ihres Grundbesitzes zur lokalen Durchsetzung von Gesetzen verpflichtet und zur Erhebung von Abgaben von den auf ihrem Land lebenden Menschen berechtigt. Diese Menschen waren zuvor traditionell Eigentümer ihres Landes gewesen; nun mussten sie für die Nutzung des Landes Pacht bzw. Grundsteuern an die lokalen Herrscher entrichten.¹⁵ Einen Teil dieser Einnahmen mussten diese an die Kolonialregierung abführen. So wurde eine Art **semi-feudales System** etabliert.¹⁶ In Uganda gab es nicht annähernd so viele weiße Siedler wie in Britisch-Ostafrika. Deswegen verweigerte es sich auch britischen Plänen, sich nach der Unabhängigkeit in einer Föderation mit Kenia wiederzufinden: man befürchtete, dass die in Kenia ansässigen Weißen nach der Unabhängigkeit einen Föderalstaat dominieren und ein rassistisches System ähnlich wie dem Südafrikas und Rhodesiens etablieren könnten. Bis zur Unabhängigkeit hatten sich in Uganda vier Formen von Landbesitz neben dem Land in Staatseigentum etabliert: Grundeigentum (*freehold*), Pacht, *mailo*, und traditioneller Landbesitz (*customary tenure*).

12 H.W.O. Okoth-Ogendo. Land policy development in East Africa, S.3, 1999, https://mokoro.co.uk/wp-content/uploads/land_policy_dev_east_africa_overview.pdf (zuletzt abgerufen am 1. März 2024)

13 H.W.O. Okoth-Ogendo. Land policy development in East Africa, S.2, 1999, https://mokoro.co.uk/wp-content/uploads/land_policy_dev_east_africa_overview.pdf (zuletzt abgerufen am 1. März 2024).

14 H.W.O. Okoth-Ogendo (Anm. 12).

15 Patrick Byakagaba, Anthony Egeru, Bernard Barasa und David D. Briske, Uganda's rangeland policy: intentions, consequences and opportunities, *Pastoralism* 8 (7), 2018, <https://doi.org/10.1186/s13570-017-0111-3> (zuletzt abgerufen am 1. März 2024).

16 H.W.O. Okoth-Ogendo (Anm. 13).

Tansania ging aus den Staaten Tanganjika und Sansibar hervor. Tanganjika wiederum war bis 1919 (der größte) Teil der Kolonie **Deutsch-Ostafrika** (andere Teile der Kolonie waren Burundi und Ruanda, die nach dem Ersten Weltkrieg an Belgien gingen, sowie das Kionga-Dreieck, das Portugal zugesprochen wurde und heute Teil Mosambiks ist). Nach dem die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft 1885 die ersten Schutzverträge mit lokalen Herrschern (insbesondere dem Sultan von Sansibar) abgeschlossen und sich das Deutsche Reich 1890 im Helgoland-Sansibar-Vertrag mit Großbritannien über die Gebietsansprüche in Ostafrika geeinigt hatte, übernahm das Reich im Jahre 1891 die Kolonie offiziell als Schutzgebiet.

Deutsch-Ostafrika wurde nach ähnlichen Grundsätzen geführt wie Britisch-Ostafrika und sollte nach dem Willen der deutschen Kolonialregierung ebenfalls eine **Siedlerkolonie auf Agrarbasis** werden.¹⁷ Das Deutsche Reich ging im Hinblick auf den Grundbesitz ähnlich vor wie andere Kolonialmächte, insbesondere Frankreich: aller Grund und Boden, dessen Besitzer keinen formellen Eigentumstitel vorweisen konnten, wurde zu herrenlosem Land und damit zu Staatsbesitz erklärt. Wie Großbritannien in Kenia vergab die Kolonialregierung dann Teile dieser Landflächen an weiße Siedler an den Küsten, im Gebiet der größeren Städte und im Norden, d.h. in den fruchtbarsten und wirtschaftlich erfolgversprechendsten Gegenden. Gleichzeitig blieb der Zuzug weißer Siedler im Vergleich zu Britisch-Ostafrika relativ gering; Tanganjika wurde nie zu einer richtigen Siedlerkolonie wie die britische Nachbarkolonie. Die gesamte Bevölkerung hatte Steuern und Abgaben zu entrichten, was allerdings nur in Bargeld möglich war. Dies zwang die Landbevölkerung zur Annahme von Lohnarbeit bzw. zum Anbau ihrer Produkte für den Verkauf. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts verpflichtete die deutsche Kolonialregierung die Dörfer, Teile der Felder für den zwangsweisen Anbau von Baumwolle freizuhalten und Arbeitskräfte für diesen Anbau zu stellen.

Dies war einer der Hauptgründe für den **Maji-Maji-Aufstand** von 1905. Als Reaktion auf den Aufstand – der militärisch niedergeschlagen wurde – begann das Deutsche Reich, verstärkt auf lokale, traditionelle Würdenträger zu setzen.¹⁸ Diese sollten nun selbst Plantagen anlegen und Steuern erheben, um die Akzeptanz der Bevölkerung für die koloniale Agrar- und Steuerpolitik zu erhöhen. Im Gegenzug garantierte das Reich den Produzenten feste Mindestpreise für ihre Erzeugnisse. Im Ersten Weltkrieg verlor das Deutsche Reich zunächst die Kontrolle über seine Kolonien und musste sie nach der Niederlage auch formell aufgeben.¹⁹ Nach dem Ersten Weltkrieg und der Deportation der deutschen Siedler wurde **Tanganjika 1919 ein britisches Mandat des Völkerbundes; nach dem Zweiten Weltkrieg eines der Vereinten Nationen**. Im Jahre 1964 wurde es ebenso wie das vor seiner Küste liegende, kleine britische Protektorat Sansibar in die Unabhängigkeit entlassen und vereinigte sich mit ihm zur Vereinigten Republik Tansania.

17 Alle Informationen dieses Absatzes: H.W.O. Okoth-Ogendo (Anm. 13).

18 Deutsches Historisches Museum (DHM), Die Kolonie Deutsch-Ostafrika, 2. November 2004, <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/kaiserreich/aussenpolitik/die-kolonie-deutsch-ostafrika.html> (zuletzt abgerufen am 1. März 2024).

19 Britisch-Ostafrika und Deutsch-Ostafrika waren einige der wenigen echten Kriegsschauplätze außerhalb Europas, die zahlreiche Kampfhandlungen erlebten. Dabei kämpften auch die indigenen Bevölkerungen bzw. waren als Zivilisten von Kampfhandlungen betroffen.

2.2. Nach der Unabhängigkeit

Nach der Unabhängigkeit gab es in allen drei Ex-Kolonien zwar politische Ansätze für Landreformen, letztlich wurde das koloniale Recht aber de facto übernommen. Auch im lange Jahre sozialistischen Tansania änderte sich für den größten Teil der Landbevölkerung faktisch nicht viel.

In **Kenia**²⁰ ermunterte Präsident Jomo Kenyatta nach der Unabhängigkeit im Jahre 1963 weiße Siedler dazu, im Land zu bleiben. Alles frühere Kronland wurde zu *public land* erklärt, was aber kein öffentliches Land war, sondern wie zuvor das britisch-koloniale Kronland das Eigentum der Regierung. Die Landrechte traditioneller Gemeinschaften wurden weiterhin nicht anerkannt, allerdings wurden die *trust lands* beibehalten, ohne die traditionellen Landrechte der darauf lebenden ethnischen Gemeinschaften zu formalisieren. Generell wurde eine Politik verfolgt, die – wie es auch internationale Geber wie z.B. die Weltbank forderten – Privateigentum an Grund und Boden zulasten traditioneller Landrechte schaffen sollte. Dies folgte der Überlegung, dass Privateigentum materielle Absicherung – ggf. auch als Absicherung von Krediten und Darlehen – bedeutete. Tatsächlich führte die Privatisierung von Land aber dazu, dass viele arme Menschen ihren Grund und Boden an einige wenige Reiche verkauften, in deren Hände sich das Grundeigentum zu konzentrieren begann. Letzten Endes wurden somit die Zustände der Kolonialzeit beibehalten. In Folge war das für Ackerbau geeignete Land – was ohnehin nur 20 Prozent der gesamten Staatsfläche ausmacht – noch Ende der 1970er Jahre zu über 30 Prozent im Besitz von nur 2,4 Prozent der Bevölkerung, viele davon weiße Siedler oder deren Nachkommen.²¹

Landrechte wurden in Kenia massiv politisiert und insbesondere in Wahlkämpfen zum Spielball konkurrierender politischer Kräfte.²² Da die Briten die *trust lands* anhand ethnischer Kriterien geschaffen hatten, werden Konflikte um Land in Kenia oft zu ethnischen Konflikten.

In **Tansania**²³ (bzw. Tanganjika) war 1961, kurz vor der Unabhängigkeit, von der britischen Mandatsregierung der Versuch gemacht worden, unbeschränktes Grundeigentum (*freehold*) einzuführen, was jedoch von der TANU, der Partei des ersten Präsidenten Tansanias, Julius Nyerere, abgelehnt wurde. Stattdessen setzte die TANU auf den „afrikanischen Sozialismus“, d.h., dass die traditionellen Landrechte, die vorher von Dörfern, Clans und ethnischen Gruppen gehalten worden waren, an gewählte Dorfräte übertragen wurden. Land sollte kollektiv bewirtschaftet werden. Dies war für einige Gruppen – vor allem auch Frauen – ein gewisser Fortschritt hinsichtlich des Zugangs zu Land, verhinderte aber auch Investitionen und sparsames

20 Alle Informationen zu Kenia, sofern nicht durch Fußnote anders vermerkt: H.W.O. Okoth-Ogendo (Anm. 13).

21 Marcel Rutten, Land reform in Africa: lessons from Kenya, S. 77, Universität Leiden, 1997, <https://scholarly-publications.universiteitleiden.nl/access/item%3A2888758/view> (zuletzt abgerufen am 15. März 2024).

22 Für eine ausführliche Darstellung siehe Jan Cernicky und Matthias Schwarz, Neue Rechte für lokale Bevölkerungsgruppen?, Konrad-Adenauer-Stiftung, Januar 2017, https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=a538583e-5838-c410-ed6f-0999cf054219&groupId=252038 (zuletzt abgerufen am 12. März 2024).

23 Alle Informationen zu Landrechten in Tansania nach der Unabhängigkeit: LandLinks, Tanzania, 2024, <https://www.land-links.org/country-profile/tanzania/> (zuletzt abgerufen am 11. März 2024).

Wirtschaften. Zeitweilig wurden die Bewohner von Städten zwangsweise in die Dörfer geschickt, um dort in der kollektivistischen Landwirtschaft mitzuarbeiten. Privates Grundeigentum gab und gibt es nicht. **Alles Land in Tansania ist öffentliches Eigentum, das vom Präsidenten „treuhändisch“ für das tansanische Volk verwaltet wird.**

Nach dem Ende von Nyereres Präsidentschaft im Jahr 1985 begann sein Nachfolger Mwinyi, den Weg zu Reformen zu ebnen. Im Jahre 1995 wurde die Präsidential-Enquete-Kommission zum Thema Landangelegenheiten (*Presidential Commission of Inquiry on Land Matters*) eingerichtet, um eine Reform der Besitzrechte vorzubereiten. Im selben Jahr wurde die erste National Land Policy verabschiedet, die im Jahre 1999 zum Dorflandgesetz (*Village Land Act*) und zum Landgesetz (*Land Act*) führten. Hierdurch sollten der Erwerb, Besitz und Eigentum von Land vereinfacht und transparenter werden. Gerade mit Blick auf den Nachbarn Kenia mit seinen extrem politisierten und konfliktträchtigen Landrechten wurde festgestellt, dass sichere Landrechte wichtig für den inneren Frieden und die nationale Einheit seien.

In **Uganda** wurde beim Landbesitz das koloniale Recht weitgehend übernommen, eingeschlossen *mailo*, die privaten Ländereien der Würdenträger auf den Gebieten der früheren Königreiche Buganda und Bunyoro. *Crown lands* gingen in das Eigentum des ugandischen Staates über und wurden bzw. werden von der Land Commission verwaltet. Wie unter den Briten wurden die traditionellen Landrechte zumindest auf dem Papier anerkannt. Im Jahre 1969 wurden u.a. die traditionellen Landrechte weiter kodifiziert: eine Person konnte im Rahmen des lokalen traditionellen Rechtes alles nicht verpachtete oder sich im Privateigentum Befindliche, also staatliche, rurale Land (d.h. nicht in den Städten) in Besitz nehmen. Die zuständigen Behörden konnten dieses Land zwar grundsätzlich verpachten oder verkaufen, allerdings nur mit Zustimmung des traditionellen Besitzers. Im Jahre 1975 erließ der Diktator Idi Amin (Amtszeit 1971 – 1979) ein Präsidentialdekret, dass sämtliches privates Grundeigentum abschaffte, *mailo*-Eigentum in auf 99 Jahre beschränkte Pacht umwandelte sowie Grundeigentum von Kirchen in auf 199 Jahre beschränkte Pacht. De facto diente das Dekret der Willkürherrschaft des Diktators, der sich und seinem Gefolge nun unbeschränkt Ländereien aneignen oder es internationalen Investoren übergeben konnte – insbesondere die traditionellen Landbesitzer waren hiervon betroffen, denn ihr Land konnte nun ohne ihre Zustimmung „umgewidmet“ werden.²⁴

In den Jahren nach Ende der Amin-Diktatur tat sich zunächst wenig, bis im Jahre 1995 eine neue Verfassung verabschiedet wurde, und auf deren Basis wiederum im Jahre 1998 der Land Act, der die Verstaatlichung des Landes von 1975 rückgängig machte.²⁵ Dieses Gesetz ermöglicht u.a. den traditionellen Landbesitzern, sich offiziell registrieren zu lassen und eröffnet darüber hinaus auch die prinzipielle Möglichkeit, dass Staatsbürger vom Staat gepachtetes Land in Eigentum

24 Diana Hunt, Unintended Consequences of Land Rights Reform: the Case of the 1998 Uganda Land Act, *Development Policy Review*, 22 (2), S. 176, 2004, <https://library.fes.de/libalt/journals/swetsfulltext/19142300.pdf> (zuletzt abgerufen am 12. März 2024).

25 Alle Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen des Landbesitzes in Uganda seit 1995, sofern nicht durch Fußnote anderweitig vermerkt: LandAc, Food Security and Land Governance factsheet – Uganda, 26. Juni 2016, <https://www.landgovernance.org/wp-content/uploads/2019/09/20160627-Factsheet-Uganda.pdf> (zuletzt abgerufen am 11. März 2024).

umwandeln können.²⁶ Allerdings wurde erst im Jahre 2011 mit der Umsetzung begonnen und die meisten Landbesitzer in Uganda sind immer noch nicht offiziell registriert (s.u.). Im Jahre 2013 wurde die National Land Policy verabschiedet, bei deren Erarbeitung die Zivilgesellschaft einbezogen wurde.

2.3. Heutige Situation

Im Jahre 2010 gab sich **Kenia** eine neue Verfassung, die von einer durch das Parlament beauftragten Expertenkommission erarbeitet worden war. Hintergrund waren gewaltsame Konflikte nach den Wahlen im Jahre 2007, die durch die Bildung einer Regierung der nationalen Einheit mit dem erklärten Ziel einer Verfassungsreform beendet worden waren. Die Verfassung von 2010 erkennt zum ersten Mal die Landrechte von traditionellen Gemeinschaften an. **Die kenianische Verfassung kennt drei Formen des Grundeigentums: öffentlich, privat, und gemeinschaftlich** (*public, private* und *community land*). Näheres regelt der 2012 verabschiedete Land Act.²⁷ Nur kenianische Staatsbürger dürfen unbeschränktes Privateigentum an Grund (*freehold*) erwerben. Ausländer dürfen jedoch für 99 Jahre Land pachten. Der Erwerb - auch die Pacht - von Agrarflächen durch Ausländer ist nicht möglich. Die neue Verfassung allein ist jedoch nur Grundlage für eine notwendige Reform der Grundeigentum und Landbesitz betreffenden Gesetze. Diese sollte von der 2012 gegründeten National Land Commission erarbeitet werden. Ihre Arbeit resultierte bislang im 2016 verabschiedeten Community Land Act, der die Rechtsgrundlage für das *community land* bildet.²⁸ Gerade hier **stockt die Umsetzung** immer noch sehr und die Reformen sind kaum vorangeschritten.²⁹ Zudem mangelt es auch am Schutz bestehender Rechte: Kenias Politik, Justiz, Verwaltung und Wirtschaft sind stark von **Korruption** geprägt. Insbesondere die Armen können ihre Rechte oft nicht durchsetzen. Darüber hinaus hat auch die neue Verfassung das Problem der Politisierung und Ethnisierung von Landfragen nicht lösen können. Ein großes Problem ist Land Grabbing (s.u.).

Der gegenwärtige Gesetzesrahmen für Grundeigentum und Landbesitz in **Tansania** hat seinen Ursprung in **Landreformen der 1990er** Jahre: im Jahre 1995 wurde nach intensiven Beratungen auf Regierungs-, Parlaments- und Zivilgesellschaftsebene die National Land Policy erstellt, die sich in zwei 1999 verabschiedeten Gesetzen, nämlich dem Land Act und dem Village Land Act, niederschlug.³⁰ Gemäß diesen Gesetzen ist der **Staat Eigentümer allen tansanischen Landes**. Das

26 Für eine detaillierte Darstellung des Land Acts von 1998 und seinen Auswirkungen siehe Diana Hunt, Unintended Consequences of Land Rights Reform: the Case of the 1998 Uganda Land Act, Development Policy Review, 22 (2), S. 173-191, 2004, <https://library.fes.de/libalt/journals/swetsfulltext/19142300.pdf> (zuletzt abgerufen am 12. März 2024).

27 Parliament of Kenya, The Land Act, 2012, <http://www.parliament.go.ke/sites/default/files/2017-05/LandAct2012.pdf> (zuletzt abgerufen am 12. März 2024).

28 Liz Alden Wily, The Community Land Act in Kenya - Opportunities and Challenges for Communities, Van Vollenhove Institute, 19. Januar 2018, <https://doi.org/10.3390/land7010012> (zuletzt abgerufen am 12. März 2024).

29 Geoffrey Mosoku, NLC at crossroads as officials' terms expire, The Standard am 7. September 2019, <https://www.standardmedia.co.ke/article/2001311432/fears-over-nlc-paralysis> (zuletzt abgerufen am 12. März 2024).

30 Alle Informationen zu Tansania: LandLinks (Anm. 23).

Gesetz kennt **drei Kategorien von Land**: **Allgemeines Land** (*general land*), das direkt vom Staat kontrolliert wird und etwa zwei Prozent des Staatsgebietes (darunter den größten Teil der urbanen Gebiete) ausmacht; **Reserveland** (*reserve land*), das vom Staat für diverse öffentliche Nutzungen vorgesehen wird, z.B. für Nationalparks, und ca. 70 Prozent des Staatsgebietes umfasst; sowie **Dorfland** (*village land*), das ca. 28 Prozent umfasst. Dorfland wiederum kann in drei Unterkategorien fallen: Gemeinsames Dorfland (*communal village land*), das nicht von Individuen allein genutzt oder bewohnt werden darf, also etwa der mittelalterlichen europäischen Allmende entspricht; Land, das von einem Individuum, einer Familie oder einer Gruppe gemäß traditionellem Recht besessen, genutzt und/oder bewohnt wird; sowie Land, das der Dorfrat zum Zwecke des individuellen oder kommunalen Besitzes, eingeschlossen der Bewohnung, verteilen kann.

In **Uganda** erkennt die Verfassung von 1995 folgende Formen von Landbesitz an: traditionell (*customary*), *mailo*, Pacht und Privateigentum.³¹ Das Nähere regelt der Land Act von 1998.³² Der größte Teil des ugandischen Landes (über 70 Prozent) befindet sich in traditionellem Besitz. Zwischen den über 60 verschiedenen ethnischen Gruppen gibt es eine Vielzahl traditioneller Landrechte. Privates Grundeigentum macht den kleinsten Teil aus. *Mailo* (abgeleitet vom englischen Wort *mile*, da die Briten lokalen Würdenträgern in der Regel eine Quadratmeile Land im Gegenzug für Kooperation schenkten) befinden sich auf den Gebieten der ehemaligen Königreiche Buganda (Zentraluganda) und Bunyoro (Westuganda). Neben diesen vier Arten des Landbesitzes gibt es auch noch direkt in staatlicher Hand befindliches Land. Die Verfassung legt fest, dass jedes an einen ugandischen Staatsbürger vom Staat verpachtete Land grundsätzlich in festes Privateigentum umgewandelt werden kann. Dies gilt auch für den traditionellen Landbesitz, dessen Besitzer einen Anspruch darauf haben, durch Registrierung zu Besitzern oder sogar Eigentümern zu werden, sofern das lokale traditionelle Recht dem nicht entgegensteht (z.B., weil Land nur kollektiv einem Clan oder einem Dorf gehören kann). Auch in letzterem Falle können sich die Besitzer jedoch offiziell registrieren und sich so ihre Besitz- und Nutzungsrechte schützen lassen. Bewohner von *mailo*-Land sowie Besitzer in Treu und Glauben (*bona fide*) von anderem Land können sich als Eigentümer registrieren lassen, wenn sie das Land mindestens zwölf Jahre bewohnt und/oder bearbeitet haben, ohne dass dies von einem etwaigen Eigentümer beanstandet worden ist. Tatsächlich haben jedoch die meisten traditionellen Landbesitzer kein offizielles Grundeigentums- oder Besitz-Zertifikat erworben – dies liegt vor allem am hohen bürokratischen und insbesondere finanziellen Aufwand für eine Registrierung. Dementsprechend sind **lediglich 20 Prozent des ugandischen Landes offiziell registriert**. Der größte Teil des offiziell unregistrierten Landes ist undokumentierter traditioneller Landbesitz. Dies sorgt immer wieder für Probleme, wenn z.B. unregistriertes Land vom Staat an Investoren verpachtet wird.³³

31 Alle Informationen, sofern nicht durch Fußnote anderweitig vermerkt: USAID, Property Rights & Resource Governance Uganda, S. 4-6, https://www.land-links.org/wp-content/uploads/2016/09/USAID_Land_Tenure_Uganda_Profile.pdf (zuletzt abgerufen am 12. März 2024).

32 Ministry of Lands, Housing, and Urban Development of Uganda, The Land Act, 1998, 2024, <https://mlhud.go.ug/wp-content/uploads/2019/03/Land-Act-1998-as-amended-CAP-227.pdf> (zuletzt abgerufen am 12. März 2024).

33 Siehe dazu z.B. Jennifer Collins, Den Kampf um Boden in Uganda verlieren die Kleinbauern, DW am 24. Januar 2017, <https://www.dw.com/de/uganda-gemeinschaften-landrechte-ngo-global-ideas/a-37249053> (zuletzt abgerufen am 11. März 2024).

3. Beispiele für rezente Konflikte um Land

Im Folgenden wird für jedes der drei hier behandelten Länder ein exemplarisches Problem im Hinblick auf Landrechte in Subsahara-Afrika dargestellt. Jedes dieser Probleme existiert in gleicher oder ähnlicher Form auch in den jeweiligen zwei anderen Staaten.³⁴ In Kenia ist Land Grabbing z.B. seit Jahren ein massives Problem, und in Uganda werden Frauen, obwohl rechtlich gleichgestellt, beim Erwerb von Land aus kulturellen Gründen immer noch stark benachteiligt.³⁵

3.1. Kenia: Konflikte zwischen pastoralistischen und bäuerlichen Gemeinschaften

Wie eingangs bemerkt, waren Konflikte zwischen Pastoralisten und Bauern historisch gesehen zwar nicht selten, wurden aber dadurch, dass erstere zumeist das für Ackerbau ungeeignete Land nutzen, in Häufigkeit und Stärke verringert. In den letzten Jahrzehnten nahmen sie jedoch in Zahl und Intensität zu. Dies hat verschiedene Gründe, die hier nicht im Einzelnen detailliert erläutert werden können. **Grundsätzlich ist der Grund jedoch fast immer die Konkurrenz um Land, und diese Konkurrenz wird durch verschiedene Faktoren verschärft.** Zu den wichtigsten Faktoren in Kenia gehören: **Bevölkerungswachstum** und dadurch stärkerer Bedarf an Landflächen insbesondere für Bauern, aber auch für den Siedlungsbau; Ausweisung von **Naturschutzgebieten** und damit Verkleinerung traditioneller Weidegründe; **Land Grabbing**; sowie Verschlechterung der Weidegründe durch den **Klimawandel** sowie durch invasive Pflanzenarten. Auch die Landpolitik der Kolonialzeit wirkt bis heute fort und begünstigt die Genese von Konflikten zwischen Pastoralisten und Bauern.

Obwohl halbnomadische Viehhirten die Hälfte der ländlichen arbeitenden Bevölkerung Kenias ausmachen und die Viehhaltung 12 Prozent des BIP beiträgt, gehören Pastoralisten zu den ärmsten Gruppen des Landes.³⁶

In den letzten Jahren haben sich die Lebensbedingungen der pastoralistischen Ethnien Kenias sowie der Nachbarländer am Horn von Afrika deutlich verschärft, da Wetterextreme, die auf den Klimawandel zurückzuführen sind, traditionelle Weidegründe zerstören. Dies führt zu zahlreichen Konflikten um Land, die wegen einer **starken Proliferation von Klein- und Leichtwaffen** immer öfter tödliche Gewalt beinhalten. **Seit Mai 2021** [bis Januar 2023] wurden

34 Siehe als Beispiel eines Bauern-Pastoralisten-Konflikts in Tansania: Asiana Mohamed, A Review on Unresolved Major Causes of Land Conflicts in Tanzania: A case of Kiteto District, Manyara Region, IJRP, Vol.53, 17. August 2020, <https://ijrp.org/paper-detail/1357> sowie zu Land Grabbing in Kenia: Siehe Claire Médard und Stéphanie Duvail, How Officialising Private Land Ownership Contributed to Land-grabbing in Kenya, Les Cahiers d’Afrique de l’Est / The East African Review, Nr. 58, 4. Juli 2023, <https://journals.openedition.org/eastafrica/4270> (zuletzt abgerufen am 4. März 2024).

35 Women’s Land Link Africa (WLLA), The Impact of National Land Policy and Land Reform on Women in Uganda, 2010, https://mokoro.co.uk/wp-content/uploads/impact_of_nlp_and_land_reform_on_women_uganda.pdf (zuletzt abgerufen am 13. März 2024).

36 Alle Informationen zu Kenia, sofern nicht durch Fußnote anderweitig vermerkt: International Crisis Group, Absorbing Climate Shock and Easing Conflict in Kenya’s Rift Valley, International Crisis Group, 2024, <https://www.crisisgroup.org/africa/east-and-southern-africa/kenya/b189-absorbing-climate-shocks-and-easing-conflict-kenyas-rift> (zuletzt abgerufen am 19. März 2024).

bei Kämpfen zwischen Pastoralisten, Landbesitzern, Armee und Kriminellen **über 200 Menschen getötet.**

Die **meisten Konflikte gab es im Großen Afrikanischen Grabenbruch (engl. Rift Valley), d.h. im Westteil und in der Mitte Kenias**, mit Schwerpunkten in den Landkreisen West Pokot, Samburu, **Laikipia** und **Baringo**.³⁷ Letztere seien hier exemplarisch dargestellt.

In Baringo haben sich die Umweltbedingungen in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. Zum einen gibt es aufgrund von klimawandelbedingten Wetterextremen – ein Wechsel von Dürre und Überschwemmungen – seit dem Jahr 2000 einen deutlichen Rückgang von Grasland, das die Lebensgrundlage der Pastoralisten bzw. ihrer Viehherden bildet.³⁸ Zum anderen ist der Pegel des Baringo-Sees (sowie der anderen Seen im Rift Valley) stark gestiegen, hat riesige Landflächen samt Ortschaften und Straßen überflutet sowie zehntausende Menschen vertrieben.³⁹ Außerdem breitet sich eine invasive Pflanzenart, der aus Amerika stammende Mesquitebaum (*prosopis juliflora*), im Grasland aus.

All diese Faktoren zwingen Pastoralisten dazu, sich neue bzw. größere Weidegründe zu suchen. Dabei liegen diese häufig auf Privatland, unter anderem auch im benachbarten Landkreis Laikipia, der höhergelegen ist als Baringo und besseres Weideland bietet. Laikipia ist eine der Regionen, aus denen sehr viele Pastoralisten während der Kolonialzeit in „Reservate“ im Süden Kenias umgesiedelt worden waren. Ihre Weidegründe wurden dann als Privateigentum an weiße Siedler vergeben, die dort Landwirtschaft betrieben und zum Teil auch privat betriebene Naturreservate einrichteten. Diese Verhältnisse bestehen bis heute, mit dem Unterschied, dass ein Teil des Siedlerlandes in der Vergangenheit von der kenianischen Regierung gekauft und dann an Kenianer, die Schnittblumen und andere *cash crops* produzieren, verpachtet wurde. Die meisten der (afrikanischstämmigen) kenianischen Bauern, die von dieser Umverteilung von Land in Laikipia profitierten, gehören den Ethnien der Kikuyu, Meru und Kisii an. Die Pastoralisten, die versuchen, in Laikipia ihre Herden weiden zu lassen, gehören zu anderen Ethnien, z.B. Pokot, Il Chassu und Tugen. Die fast zwangsläufig entstehenden Konflikte um Land erhalten so eine ethnische Komponente.

Viele Pastoralisten in und nahe Laikipia sind der Ansicht, dass ihnen ungerechtfertigt der Zugang zu Land verweigert wird, das sie als ungenutztes Weideland ansehen und das zu Großfarmen und Naturschutzgebieten gehört. Die Eigentümer der Farmen und Naturreservate wiederum behaupten, die Pastoralisten hielten zu viele Weidetiere und seien darum auf immer mehr Grasland angewiesen.

37 Siehe die Karte „Land-related Conflict in Kenya, May 21 to January 23“, in International Crisis Group (Anm. 36).

38 Siehe dazu die Karte „Change in grassland cover in Baringo County – 2000 vs. 2020“, in International Crisis Group (Anm. 36).

39 Carey Baraka, A drowning world: Kenya's quiet slide underwater, The Guardian am 17. März 2022, <https://www.theguardian.com/world/2022/mar/17/kenya-quiet-slide-underwater-great-rift-valley-lakes-east-africa-flooding> (zuletzt abgerufen am 19. März 2024).

Die Konflikte wurden und werden in Wahlkämpfen regelmäßig von Politikern angeheizt – wie oben dargelegt, ist die Landfrage in Kenia hochpolitisch. Beispielsweise wurde Lokalpolitikern aus Laikipia in den Wahlkämpfen in den Jahren 2017 und 2022 von der Regierung vorgeworfen, Pastoralisten zum illegalen Weiden ihrer Herden auf Privatgrund zu ermuntern.

Was die Situation seit 2017 immer wieder zu tödlicher Gewalt eskalieren lässt, ist vor allem die Zunahme von Waffen in der Region. Diese werden seit den 1980er Jahren aus den Konfliktgebieten am Horn von Afrika, z.B. Somalia, nach Kenia geschmuggelt. Im März 2017 drangen z.B. bewaffnete Pastoralisten aus Baringo in das größte privat betriebene Naturschutzgebiet Kenias in Laikipia ein und ließen dort mehrere Wochen lang ihre Herden grasen. Während einer Fahrt durch das Gebiet wurde der in Kenia sehr bekannte Naturschützer Kuki Gallman angeschossen und schwer verletzt. Bei den darauffolgenden Versuchen der Sicherheitskräfte, die Pastoralisten zu vertreiben, kam es zu mehreren Schusswechseln mit Toten auf beiden Seiten.

Im Jahre 2019 wurde eine Übereinkunft zwischen Pastoralisten und Grundeigentümern getroffen. Die Landeigentümer ließen die Pastoralisten im Gegenzug für eine geringe Gebühr ihre Herden auf ihrem Land (eingeschlossen das Laikipia-Naturschutzgebiet) weiden und versorgten sie mit Wasser, Tierfutter und Veterinärleistungen. Das Abkommen hielt jedoch nicht lange. Zwischen Mai und August 2021 gab es mehrere bewaffnete Viehdiebstähle in größerem Stil (sogenannte *cattle raids* sind in einigen pastoralistischen Kulturen Afrikas ein innerhalb der jeweiligen Ethnie traditionell anerkannter Weg, zu mehr Herdentieren zu gelangen), was zu einer Zunahme von Gewalt in Laikipia und Baringo führte. Pastoralisten aus der Ethnie der Pokot aus Baringo und umliegenden Landkreisen brachten ihre Herden mit tausenden Tieren nach Laikipia und ließen sie insbesondere im Naturschutzgebiet grasen. Bewaffnete Pokot vertrieben Bauern aus der Ethnie der Kisii von ihrem Land und brannten ihre Häuser nieder.

Trotz des Einsatzes von Armee und Polizei kommt es bis heute immer wieder zu neuen Gewalttaten. Allein zwischen Januar und April 2022 gab es in Baringo 24 Vorkommnisse von Gewalt zwischen Pastoralisten und Bauern sowie zwischen Pastoralisten-Gruppen.⁴⁰ Dabei wurden insgesamt 39 Menschen getötet. In den kenianischen Medien wird im Hinblick auf die Konfliktsituation in der Regel von „Banditentum“ gesprochen.

Im Landkreis Baringo besteht (Stand Frühjahr 2024) eine Ausgangssperre, weil es immer wieder zu Gewaltverbrechen in Zusammenhang mit Viehdiebstählen und Landkonflikten kommt.⁴¹ Mit Stand Anfang März 2024 sind laut kenianischen Medien über 2.000 Familien im Norden von

40 Kang-Chung Cheng, Conflict over resources in Kenya hits deadly highs with firearms in play, Mongabay am 19. Mai 2022, <https://news.mongabay.com/2022/05/conflict-over-resources-in-kenya-hits-deadly-highs-with-firearms-in-play/> (zuletzt abgerufen am 19. März 2024).

41 Siehe Cyrus Ombati, Three family members killed in banditry attack in Baringo, The Star am 10. Januar 2024, <https://www.the-star.co.ke/news/realtime/2024-01-10-three-family-members-killed-in-banditry-attack-in-baringo/> (zuletzt abgerufen am 19. März 2024).

Baringo durch die Gewalt aus ihren Häusern vertrieben worden bzw. sahen sich zur Flucht gezwungen.⁴²

3.2. Uganda: Land Grabbing

Land Grabbing wird unter den hier behandelten drei Ländern vor allem aus Kenia gemeldet. Tatsächlich ist es dort ein massives Problem, über das es seit Jahren zahlreiche Berichte, Studien und Analysen gibt.⁴³ Deswegen kommt das in dieser Arbeit dargestellte konkrete Land-Grabbing-Beispiel aus Uganda, das weniger oft damit assoziiert wird.

Unter Land Grabbing wird in erster Linie die Inbesitznahme großer Landflächen zu deren kommerziellen Verwertung (d.h. in der Regel für den exportorientierten Anbau von Feldfrüchten, Bäumen zur Holzgewinnung, Kakao, Kaffee usw., aber auch für die Viehhaltung oder den Abbau von Bodenschätzen) zu Lasten der Besitzer bzw. Bewohner bezeichnet.⁴⁴ Käufer oder Pächter des Landes sind internationale Konzerne, aber auch beispielsweise staatliche Firmen aus dem Ausland (die Golfmonarchien und Saudi-Arabien haben z.B. große Agrarflächen in Afrika erworben). Auch inländische Unternehmen oder Privatpersonen betreiben Land Grabbing. Das Phänomen an sich beinhaltet die Inbesitznahme von Ländereien, die eigentlich anderen Menschen gehören, wobei deren Rechte am Land oft nicht dokumentiert und damit nicht einklagbar sind, oder deren Besitz- und auch Eigentumsrechte schlicht und einfach mittels des Rechtes des Stärkeren, also durch Gewalteinsatz, irrelevant gemacht werden. Die ursprünglichen Besitzer und Eigentümer des Landes werden vertrieben, zum Teil auch mit (manchmal tödlicher) Gewalt. Allein in Kenia waren in den letzten Jahren zehntausende Menschen von Land Grabbing betroffen.

Auch in Uganda existiert das Problem. Das hier dargestellte Beispiel zeigt, dass die Vertreibung von Menschen sowohl Anlass für gewalttätige Konflikte sein als auch seinen Ursprung in einem gewalttätigen Konflikt haben kann.

In der Zeit zwischen 1996 und 2006 befand sich der bewaffnete Konflikt zwischen der ugandischen Regierung und der Miliz **Lord's Resistance Army** (LRA) im Norden Ugandas, vor allem in den Siedlungsgebieten der **Ethnie der Acholi**, im sogenannten Acholiland, auf seinem

42 Siehe das Video von CitizenTV Kenya, Bandit attacks displace over 2000 families in Baringo County, 8. März 2024, https://www.youtube.com/watch?v=ipUfA_nUBU8 (zuletzt abgerufen am 20. März 2024). Es bleibt unklar, wann die Vertreibungen bzw. die Flucht begann.

43 Siehe Claire Médard und Stéphanie Duvail (Anm. 34).

44 Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages definierten Land Grabbing im Jahre 2005 so: „Der Terminus „land grabbing“ (grabbing = grabschen, raffen) bezeichnet eine Art des Erwerbs landwirtschaftlich nutzbarer Flächen [bei dem] Boden zwischen Eigentümern (i.d.R. Staaten) und Investoren auf Kosten Dritter gehandelt wird. Diese Dritte sind zumeist Bauern und/oder transhumierende Viehhalter, die traditionelle, aber nach jeweiliger Gesetzeslage informelle Nutzungsrechte genießen und letztere mit Abschluss der Geschäfte verlieren.“ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (Anm.8), S.4. Die Quelle gibt weitere, leicht abweichende Definitionen wieder. Nicht erfasst werden dabei jedoch Fälle von Land Grabbing, bei denen Individuen oder Organisationen Land in ihren Besitz bringen, obwohl die Besitzrechte der Bewohner bzw. Nutzer nach nationalem Recht zumindest theoretisch geschützt sind. Diese Fälle von offenem Landraub gibt es jedoch. Im Sinne dieses Sachstandes werden sie unter Land Grabbing subsumiert.

Höhepunkt.⁴⁵ Im Rahmen der 1987 begonnenen bürgerkriegsartigen Auseinandersetzungen und in denen bis heute ca. 100.000 Menschen, vor allem Zivilisten, getötet wurden sowie zahlreiche Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden, verbrachte die ugandische Regierung über 90 Prozent der Bewohner der betreffenden Distrikte (1,4 – 1,9 Mio. Menschen) in Lager – zum einen zu ihrem Schutz, zum anderen, um der LRA etwaige Unterstützer aus der Bevölkerung und Möglichkeiten zum Rückzug in Dörfern zu nehmen.⁴⁶ Viele Acholi flüchteten aber auch aus eigenem Antrieb. Der Konflikt, der zwar von Norduganda ausging, aber auch Teile des heutigen Südsudan, der Demokratischen Republik Kongo und der Zentralafrikanischen Republik erfasste, ist bis heute nicht formell beendet, aber weitgehend befriedet, und zumindest aus Uganda selbst ist die LRA vertrieben.⁴⁷ Es wird geschätzt, dass sie nicht einmal mehr 200 Angehörige hat.⁴⁸

Zahlreiche Binnenvertriebene sahen sich bei ihrer Rückkehr in ihre Heimat – ab ca. 2017, oft nach mehr als zwei Jahrzehnten in Flüchtlingslagern – ihres traditionellen Landes beraubt.⁴⁹ Insbesondere in der entlegenen Region **um die Ortschaft Apaa konnten hunderte Bauern nicht auf ihr Land zurückkehren** – es war in der Zeit ihrer Abwesenheit von der Uganda Wildlife Authority (UWA) zu einem Naturschutzgebiet umgewidmet worden, wobei die UWA bzw. die ugandischen Behörden erklärten, dass das Land um Apaa schon seit 2002 Teil eines Wildreservats gewesen sei. Da die Rückkehrer weder einen offiziellen Landtitel vorweisen konnten, noch – wie es das ugandische Gesetz, siehe oben, ermöglicht – ununterbrochen zwölf Jahre auf dem Land gelebt hatten, konnten sie ihre Ansprüche auf das Land nicht geltend machen. Sie wurden von der UWA gewaltsam von dem Land, das sie als ihren traditionellen Besitz betrachten, entfernt.

Des Weiteren hatten die langen Jahre des Bürgerkrieges und des Lageraufenthaltes viele der traditionellen Institutionen der Acholi geschwächt bzw. die Anwendung ihrer traditionellen Gesetze und Konfliktlösungsmechanismen erschwert.⁵⁰ Für bestimmte konfliktbedingte Situationen gab es im traditionellen Recht keine Lösungsmöglichkeiten, und die traditionellen Rechtsprechungsorgane waren oft nicht mehr vorhanden. Beispielsweise waren viele Männer im Konflikt getötet worden und konnten ihren Söhnen nicht wie üblich Land und Eigentum vererben. Viele Frauen waren verwitwet – Witwen können im traditionellen Recht der Acholi nicht erben. Zahlreiche Kriegswaisen, die in den Lagern aufgewachsen waren, waren zuvor nie in

45 National Counterterrorism Center, Lord's Resistance Army, 2024, <https://www.dni.gov/nctc/groups/lra.html> (zuletzt abgerufen am 13. März 2024). Sowohl der Gründer der LRA, Joseph Kony, als auch die meisten ihrer Mitglieder, sind Acholi.

46 London School of Economics Blog, Contesting compensation in Uganda's Apaa land conflict, 15. April 2019, <https://blogs.lse.ac.uk/africaatlse/2019/04/15/uganda-apaa-land-conflict/> (zuletzt abgerufen am 13. März 2024).

47 Minority Rights Group, Acholi in Uganda, 2023, <https://minorityrights.org/communities/acholi/> (zuletzt abgerufen am 13. März 2024).

48 Antonio Cascais und Jean-Fernand Koena, LRA: Eher Räuberbande als Armee, DW am 21. Januar 2022, <https://www.dw.com/de/lords-resistance-army-eher-r%C3%A4uberbande-als-armee/a-60517693> (zuletzt abgerufen am 13. März 2024).

49 Alle Informationen dieses Absatzes: London School of Economics Blog (Anm. 46).

50 Alle Informationen dieses Absatzes: Minority Rights (Anm. 47).

ihren angestammten Dörfern gewesen und kannten das Land, das ihren Familien einst gehört hatte und auf das sie einen traditionellen Rechtsanspruch gehabt hätten, gar nicht. All dies machte zahlreiche Acholi besonders anfällig für Landraub, und zwar nicht nur von Seiten der Behörden, sondern auch von Seiten anderer Acholi.

In Apaa z.B. soll laut der katholischen Diözese von Gulu der Landraub unter der Ägide eines ehemaligen LRA-Kommandanten vonstattengegangen sein.⁵¹ Der Wald im dort angeblich bestehenden Wildreservat sei abgeholzt und das Holz nach China verkauft worden.

Im Juli 2018 drangen 234 Bauern aus Apaa in die Liegenschaft des VN-Menschenrechtskommissars (OHCHR) der Stadt Gulu ein und besetzten sie über fünf Wochen lang, um auf ihre Lage aufmerksam zu machen. In der Folge gab es erstmals einen offiziellen Vermittlungsversuch der ugandischen Regierung und ein Angebot, Kompensationszahlungen an die betroffenen Menschen zu zahlen. Etwa sechs Monate nach der OHCHR-Besetzung verkündete die ugandische Regierung eine angeblich gemeinsam gefundene Lösung des Konfliktes: 374 Familien, die laut Regierung in Apaa lebten, sollten das Gebiet verlassen und als Entschädigung jeweils 20 Säcke Zement, 20 Bahnen Wellblech sowie 10 Mio. Ugandische Schilling (ca. 2.300 EUR) erhalten. Nicht erwähnt wurde, wohin die 374 Familien ziehen sollten und wie sie am neuen Ort (mutmaßlich in einer immer noch konflikträchtigen Region) Land erwerben sollten. Des Weiteren war unklar, wie die Regierung auf die Zahl von 374 Familien kam, obwohl der kurz zuvor durchgeführte Zensus in Apaa mindestens 20.000 Bewohner verzeichnet hatte. Außerdem waren an den Überlegungen zum „Entschädigungspaket“ gar keine Menschen aus Apaa beteiligt gewesen – sie selbst erfuhren davon aus dem Radio.

Laut der Diözese von Gulu hat sich die Situation in den darauffolgenden Jahren weiter zugespitzt: So hätten während der Covid-19-Pandemie Soldaten, die eigentlich zur Durchsetzung von Eindämmungsmaßnahmen eingesetzt werden sollten, Menschen aus ihren Häusern vertrieben und diese in Brand gesetzt.⁵² Auf dem geraubten Land werde nun im Auftrag eines Armeegenerals gewerbsmäßig Baumwolle angebaut.

Die Situation in Apaa hat sich nicht verbessert; die Proteste der Bevölkerung dauerten im Frühjahr 2023 weiter an und wurden intensiviert.⁵³

In Folge des Landraubes verschlimmert sich die Umweltsituation im Acholiland: Zum einen wird Wald für den Holzexport abgeholzt, zum anderen für Baumwollfelder gerodet. Die

51 Agnes Aineah, Catholic Peace Organization Exposes Brutal Land Grabbing and Evictions in Uganda, AciAfrica am 18. Mai 2021, <https://www.aciafrica.org/news/3484/catholic-peace-organization-exposes-brutal-land-grabbing-and-evictions-in-uganda> (zuletzt abgerufen am 18. März 2024).

52 Agnes Aineah (Anm. 51).

53 Merab Ingabire und Jacob Okwii, From naked protests to carrying empty coffins; the Apaa people intensify the fight for their homeland, Solidarity Uganda am 2. März 2024, <https://solidarityuganda.org/from-naked-protests-to-carrying-empty-coffins-the-apaa-people-intensify-fight-for-their-homeland/> (zuletzt abgerufen am 18. März 2024).

vertriebenen Menschen wiederum müssen Bäume fällen, um sich damit behelfsmäßige Unterkünfte zu errichten.⁵⁴

Land Grabbing betrifft jedoch nicht nur Gebiete Ugandas, die von zurückliegenden Konflikten⁵⁵ geprägt sind. Für 2023 wird z.B. aus dem **Bezirk Kiryandongo** in Zentraluganda von 7.000 Haushalten, denen die Vertreibung droht, berichtet.⁵⁶ Auch hier sind die Profiteure Angehörige der Armee. In Kiryandongo waren bereits 2017 mehr als 30.000 Familien von ihrem Land vertrieben worden.⁵⁷

3.3. Tansania: Gender und Landrechte⁵⁸

Hinsichtlich des Zugangs zu Land, des Erwerbs von Grundbesitz und des Rechtes, Eigentum an Grund und Boden zu haben, sind auch innerhalb traditioneller Gemeinschaften nicht alle Menschen gleich. Traditionelle Rechtssysteme entsprechen oft keineswegs modernen rechtsstaatlichen Standards – insbesondere im Hinblick auf die Gleichheit der Geschlechter. Frauen werden in vielen traditionellen Gesellschaften systematisch benachteiligt, was Eigentums- und Besitzrechte im Allgemeinen betrifft – und somit auch Eigentum und Besitz von Land. Dabei leisten Frauen in den meisten Staaten Subsahara-Afrikas den weitaus größten Teil der landwirtschaftlichen Arbeit: Für Uganda wurde z.B. im Jahre 2009 geschätzt, dass Frauen 80 Prozent der Feldarbeit leisten, aber nur 7 Prozent des Landes besitzen.⁵⁹ In fast allen Ländern Subsahara-Afrikas sind weitaus mehr Männer als Frauen offizielle Grundeigentümer. Hinzu

54 AFRIKA/UGANDA - Land grabbing spitzt sich während der Covid-19-Pandemie zu, Agenzia Fides am 20. Mai 2021, https://www.fides.org/de/news/70158-AFRIKA_UGANDA_Land_grabbing_spitzt_sich_waehrend_der_Covid_19_Pandemie_zu (zuletzt abgerufen am 18. März 2024).

55 Die Frage ist, ob der Landraub im Acholiland nicht mittel- und langfristig den Nährboden für neue Konflikte schafft.

56 Jacob Okwii, More than 7000 households in Kimogoro face brutal eviction, Solidarity Uganda am 24. Juli 2023, <https://solidarityuganda.org/more-than-7000-households-in-kimogoro-face-brutal-eviction/> (zuletzt abgerufen am 18. März 2024).

57 Merab Ingabire, Building resilience in the face of adversity; the story of Babra, a victim of systematic land grabbing, Solidarity Uganda am 31. Mai 2023, <https://solidarityuganda.org/building-resilience-in-the-face-of-adversity-the-story-of-babra-a-victim-of-systematic-land-grabbing/> (zuletzt abgerufen am 18. März 2024).

58 Alle Informationen zum Thema Frauen und Landrechte in Tansania, sofern nicht durch Fußnote anderweitig vermerkt: Man-Kwun Chan, Grace Kamugisha, Mary Kesi und Annmarie Mavenjina, Strengthening women's voices in the context of agricultural investments: Lessons from Tanzania, S. 16 – 23, 1. Juli 2016, <https://www.jstor.org/stable/resrep16537.10?seq=1> (zuletzt abgerufen am 4. März 2024).

59 Anne Perkins, The politics of land reform, The Guardian am 25. Februar 2009, <https://www.theguardian.com/katine/2009/feb/25/uganda-politics-land-reform> (zuletzt abgerufen am 12. März 2024).

kommen in einigen Staaten **starke rechtssystemische Benachteiligungen von Frauen im Erbrecht** – dies **trifft auf alle drei hier beschriebenen Staaten zu**.⁶⁰

In Tansania wurde zumindest das erste grundlegende Problem – das des *gender gap* bei Grundeigentum und Landbesitz - bereits in den 1990er Jahren erkannt. Der Land Act und der Village Land Act von 1999 (s.o.) sind im Hinblick auf Geschlechterfragen progressiv, was auch der Einbindung von Frauen-NGOs bei der ihnen zugrundeliegenden National Land Policy sowie intensivem Lobbying von Frauenrechtlerinnen bei den Gesetzesberatungen zu verdanken ist.

Die National Land Policy stellt fest: „Um den Zugang von Frauen zu Land zu verbessern und zu garantieren, werden Frauen das Recht haben, nicht nur durch Kauf, sondern auch durch Zuteilung Land erwerben können.“⁶¹ „Zuteilung“ bezieht sich hier auf das Dorfland, das vom Dorfrat vergeben werden kann (s.o.).

Die Benachteiligung von Frauen im traditionellen Recht wurde vom tansanischen Gesetzgeber gelöst, in dem **alle traditionellen Regelungen, die Frauen benachteiligen, gesetzwidrig sind**. Im Land Act und im Village Land Act wird die Gleichberechtigung von Mann und Frau mehrfach explizit festgestellt. **Notabene: dasselbe gilt in Uganda**.⁶²

So sagt der Land Act von 1999: „Das Recht jeder erwachsenen Frau, Land zu erwerben, zu halten, zu nutzen und darüber zu verfügen, soll im selben Umfang und unter denselben Beschränkungen wie das Recht jeden Mannes [oder: von jedermann] behandelt werden.“⁶³

Im Village Land Act (Section 20 (2)) heißt es, dass traditionelles Recht zwar grundsätzlich anerkannt werde, aber alle traditionellen Gesetze oder aus ihnen resultierende Entscheidungen, die Frauen den ihnen zustehenden Zugang zu Eigentum, Besitz oder Nutzung von Land verwehren, nichtig seien und dass traditionelle Gesetze im Einklang mit der National Land Policy sowie jedem anderen gesetzten Recht stehen müssen.

Darüber hinaus legt der Village Act fest, dass Bewerbungen von Frauen um ein Stück Dorfland vom Dorfrat so wie die von Männern zu behandeln sind und dass alle diskriminierenden Praktiken und Einstellungen gegenüber Frauen, die sich um ein Zertifikat über traditionsrechtliches Wohnrecht auf einem Stück Dorfland bewerben, verboten sind. Des

60 Isis Gaddis, Rahul Lahoti und Wenjie Lie, Gender Gaps in Property Ownership in Sub-Saharan Africa, Policy Research Working Paper 8573, Darstellung 3, S.7, World Bank Group, August 2018, <https://documents1.worldbank.org/curated/en/939291535658711278/pdf/WPS8573.pdf> (zuletzt abgerufen am 12. März 2024). Die Quelle ist darüber hinaus eine **ausführliche Forschungsarbeit zur Geschlechtergerechtigkeit bei Grundeigentum in ganz Subsahara-Afrika**.

61 Im engl. Original: „In order to enhance and guarantee women’s access to land and security of tenure, women will be entitled to acquire land in their own right not only through purchase but also through allocation” (Übersetzung durch den Verfasser).

62 Diana Hunt (Anm. 26), S.178.

63 Im engl. Original: „The right of every adult woman to acquire, hold, use, and deal with land shall to the same extent and subject to the same restrictions be treated as a right of any man” (Übersetzung durch den Verfasser).

Weiteren müssen die Dorfautoritäten bei auf traditionsrechtliche Weise geregelten Disputen über Land Männer und Frauen gleichbehandeln.

Tansania entschied sich also im Hinblick auf Landrechte für das Prinzip, dass Verfassungsrecht traditionelles Recht bricht. Die Verfassung stellt Frauen und Männer gleich und garantiert überdies jedem Bürger das Recht auf Eigentum. Jede Bestimmung der traditionellen Landrechte, die Frauen anders als Männer behandelt, ist nichtig. Traditionelle Landrechte müssen alle Angehörigen der Gemeinschaft, auf die sie Anwendung finden, gleichbehandeln, ohne Ansehen des Geschlechtes. Faktisch üben traditionelle Rechtsvorstellungen jedoch immer noch großen Einfluss vor allem im ländlichen Raum aus. Sowohl traditionelle als auch staatliche Rechtsprechungsinstitutionen sind immer noch stark männlich dominiert und die Durchsetzung des Gleichheitsprinzips bleibt nach wie vor oft mangelhaft.

Anders als bei den Landrechten sieht es jedoch beim Ehe- und vor allem Erbrecht aus. Hier existiert neben dem säkularen auch das traditionelle sowie das islamische Recht. Das säkulare Erbrecht wird im Indian Succession Act von 1971 (ursprünglich aus Britisch-Indien übernommen, daher der Name) geregelt. Es macht in Erbangelegenheiten keinen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Erben. Allerdings wird dieses Gesetz oft nur auf nichtmuslimische Tansanier europäischer und asiatischer Abstammung⁶⁴ angewandt. Auf afrikanische Tansanier wird das traditionelle Recht (geregelt durch die *Local Customary Law (Declaration) (No. 4) Order*) angewandt, aber sofern sie Muslime sind, fast ausschließlich das islamische Ehe- und Erbrecht.

Sowohl im traditionellen als auch im islamischen Erbrecht werden Frauen klar diskriminiert. Eine Muslima kann nach islamischem Erbrecht weder von ihren Eltern noch von ihrem Mann so viel erben wie die männlichen Erben (es sei denn, es gibt keine). Dies schließt auch Grundbesitz mit ein: hinterlässt ein Mann Kinder, kann eine Witwe maximal ein Achtel des Landes erben, hinterlässt er keine, maximal ein Viertel – dazu kommt noch, dass Tansania die muslimische Vielehe gestattet und es sehr oft nicht nur eine, sondern bis zu vier Witwen gibt.

Allerdings ist das islamische Erbrecht „immerhin“ einheitlich und vorhersehbar und wird in der Regel durchgesetzt. Vom traditionellen Recht kann dies immer noch nicht behauptet werden. **Der Gleichheitsgrundsatz des *Land Act*, der alle geschlechterdiskriminierenden Regelungen im traditionellen Landrecht bricht, gilt im traditionellen Erbrecht nicht.**

In den meisten traditionellen Rechtssystemen Tansanias können Witwen grundsätzlich gar nichts erben; ihr Auskommen nach dem Tod des Mannes hängt von ihren Kindern ab, die für sie

64 Die meisten Tansanier nichtafrikanischer Abstammung stammen aus dem arabischen Raum und Indien. Viele der ca. 60.000 Menschen indischer Abstammung sind Muslime, es gibt jedoch auch signifikante Hindugemeinden. Siehe Simeon Mesaki und Fatima G. Bapumia, *The Minorities of Indian Origin in Tanzania*, in: *Indian Africa*, S. 349-358, Africae, 2020, <https://books.openedition.org/africae/1002?lang=de> (zuletzt abgerufen am 14. März 2024).

Sorge tragen müssen.⁶⁵ Insbesondere kinderlose Witwen stellt dies vor große Probleme. **Auch Töchter sind bzw. waren im traditionellen Erbrecht meist benachteiligt und erben nur einen kleinen Teil.** Traditionell werden Witwen oft nicht als Teil der Familie des Ehemannes angesehen, weshalb es gängige Praxis war (und ist), dass die Familie des Verstorbenen der Witwe ihr gesamtes Hab und Gut – Häuser und Land eingeschlossen – wegnimmt (sogenanntes *property grabbing*) und sie vor die Tür setzt. Auch die Kinder werden der Frau von den Verwandten ihres Mannes oft weggenommen. Zwar steht betroffenen Frauen prinzipiell der Rechtsweg offen, doch fehlen insbesondere den Armen oft die Mittel und das Wissen, um sich an die Justiz zu wenden. Viele Fälle verjähren deswegen auch. Darüber hinaus kann die Durchsetzung der Rechte unter Verletzung der Tradition auch soziale Ausgrenzung mit sich bringen, was Betroffene abschreckt. Zum Teil wird Frauen, die sich gegen *property grabbing* und Diskriminierung zur Wehr setzen, Hexerei vorgeworfen, was sie auf Dorfebene in Lebensgefahr bringen kann. Schlussendlich sind in Tansania **Korruption und Desinteresse der Behörden** große Probleme: schon die Polizei schenkt Frauen oft kein Gehör, die Justiz bleibt oft untätig bzw. ziehen sich Gerichtsverfahren oft sehr lange hin.

Im Jahre 2015 befand das CEDAW-Komitee⁶⁶ des VN-Menschenrechtskommissars, dass Tansania seine Verpflichtungen aus dem CEDAW durch **fortdauernde Diskriminierung von Frauen im traditionellen Erbrecht** verletzt hätte. Seither hat Tansania **keine größeren Fortschritte bei der Beseitigung dieser Diskriminierungen** gemacht.⁶⁷ Der Verlust von Zugang zu Land von Frauen durch das Erbrecht ist also nach wie vor ein großes Problem.

4. Einschlägige internationale Normen und Richtlinien

- Der **Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte** veröffentlichte im Jahre 2015 einen Leitfaden („Standards and applications“) in Bezug auf den Nexus Landrechte und Menschenrechte, in dem jedoch festgestellt wird, dass es zwar derzeit kein explizites Menschenrecht auf Land im Völkerrecht gebe, aber mehrere internationale Menschenrechtsregelungen Land(rechte) direkt oder indirekt mit konkreten Menschenrechten verbinden: „Bezüge zu Land werden hergestellt im Hinblick auf das Recht auf Nahrung, Gleichheit von Mann und Frau, den Schutz und die Unterstützung von Binnenvertriebenen sowie auf die Rechte indigener Völker und ihre Beziehung zu

65 Für eine **detaillierte Beschreibung der Diskriminierung von Frauen im traditionellen und im islamischen Erbrecht** Tansanias siehe: Tamar Ezer, Inheritance Law in Tanzania: The Impoverishment of Women and Daughters, *The Georgetown Journal of Gender and the Law*, Vol. VII, S.599 – 662, 2006, <https://www.law.georgetown.edu/wp-content/uploads/2020/07/Inheritance-Law-in-Tanzania-The-Impoverishment-of-Widows-and-Daughters.pdf> (zuletzt abgerufen am 11. März 2024).

66 CEDAW: UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women). Siehe OHCHR, Committee on the Elimination of Discrimination against Women, 2024, <https://www.ohchr.org/en/treaty-bodies/cedaw> (zuletzt abgerufen am 11. März 2024).

67 Siehe dazu einen wissenschaftlichen Artikel von 2021, der **weiterhin erhebliche Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen in Tansania beim Zugang zu und Eigentum von Land** feststellt: Garance Genicot und María Hernández de Benito, Women’s Land Rights and Village Institutions in Tanzania, *World Development*, Vol. 153, Mai 2021, <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0305750X22000018?via%3Dihub> (zuletzt abgerufen am 11. März 2024).

ihren angestammten Ländereien oder Territorien.“⁶⁸ Landrechteangelegenheiten seien von Institutionen des Menschenrechtsschutzes im Hinblick auf zahlreiche Menschenrechte angesprochen worden, darunter das Recht auf Wohnung, Nahrung, Wasser, Gesundheit, Arbeit u.a.⁶⁹

- Spezifischen Afrikabezug haben die im Jahre 2010 von der Kommission der Afrikanischen Union (African Union Commission, AUC), der Afrikanischen Entwicklungsbank (African Development Bank, AfDB) und der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika (United Nations Economic Commission for Africa, UNECA) veröffentlichten **Frameworks and Guidelines on Land Policy in Africa**, die allerdings für die Staaten nicht bindend sind.⁷⁰ Es handelt sich also um Handlungsempfehlungen, deren Annahme und Umsetzung den Staaten überlassen bleibt. Dass die Umsetzung der Richtlinien Mängel aufweist, lässt sich daran ersehen, dass die in diesem Sachstand dargestellten Probleme auch heute (2024), also 14 Jahre nach Verabschiedung der Richtlinien, weiterhin bestehen.
- Artikel 14 des **Übereinkommens über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern** (Indigenous and Tribal Peoples Convention, 1989) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) schützt die Landrechte indigener Völker.⁷¹ **Artikel 14 Abs. 2** besagt: „Die Regierungen haben, soweit notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, um das von den betreffenden Völkern von alters her besiedelte Land zu bestimmen und um den wirksamen Schutz ihrer Eigentums- und Besitzrechte zu gewährleisten.“ Allerdings sind nicht alle von Landkonflikten betroffene Menschen Indigene im Sinne des Abkommens. Zudem haben **Kenia, Tansania und Uganda das Abkommen nicht ratifiziert**.

5. NGOs und internationale Akteure im Bereich der Landrechte in Subsahara-Afrika

Es gibt eine Vielzahl an nationalen und internationalen NGOs, die sich einschlägig engagieren. Des Weiteren sind viele staatliche und halbstaatliche Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) in diesem Bereich aktiv. Sie können hier nicht alle gelistet bzw. ihre Arbeit nicht evaluiert werden. Deswegen sei hier nur eine Auswahl einiger wichtiger Organisationen mit Bezug zu den behandelten drei Ländern genannt.

68 Im engl. Original: “References to land are made in relation to the right to food, equality between women and men, and the protection and assistance of internally displaced persons, as well as the rights of indigenous peoples and their relationship with their ancestral lands or territories” (Übersetzung durch den Verfasser).

69 OHCHR, Land and Human Rights, Standards and Applications, 2015, S.3-4, https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Publications/Land_HR-StandardsApplications.pdf (zuletzt abgerufen am 13. März 2024).

70 AU, AfDB und UNECA, Frameworks and Guidelines on Land Policy in Africa, 2010, https://www.un.org/en/land-natural-resources-conflict/pdfs/35-EN-%20Land%20Policy%20Report_ENG%20181010pdf.pdf (zuletzt abgerufen am 13. März 2024).

71 Internationale Arbeitsorganisation, Übereinkommen 169 - Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, 1989, 2024, https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/--ed_norm/--normes/documents/normativeinstrument/wcms_c169_de.htm (zuletzt abgerufen am 13. März 2024).

-
- Die deutsche **GIZ** (Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit) engagiert sich sowohl pan-afrikanisch als auch vor Ort in einzelnen afrikanischen Staaten für eine Verbesserung der Regierungsführung (*governance*) im Bereich Landrechte.⁷² Dabei arbeitet sie unter anderem mit dem **African Land Policy Centre**, einer Initiative der Kommission der Afrikanischen Union (African Union Commission, AUC), der Afrikanischen Entwicklungsbank (African Development Bank, AfDB) und der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika (United Nations Economic Commission for Africa, UNECA), zusammen.⁷³
 - Die amerikanische EZ-Behörde **USAID** (United States Agency of International Development) engagiert sich seit Jahren auf vielfältige Weise im Bereich Land- und Eigentumsrechte.⁷⁴
 - Die deutsche **Robert-Bosch-Stiftung** ist u.a. in Tansania und Kenia im Rahmen der Stärkung der Resilienz dortiger Gesellschaften und der damit zusammenhängenden nachhaltigen Nutzung von Ressourcen, darunter auch Land, aktiv. Zur nachhaltigen Landnutzung gehören als Grundvoraussetzungen der gerechte Zugang zu Land und geregelte Besitzverhältnisse. Die Stiftung unterstützt in einem Großprojekt indigene Gemeinschaften bei der Anerkennung und Durchsetzung ihrer Landrechte.⁷⁵ Sie fördert ebenso Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet, z.B. auch in Kenia und Tansania.⁷⁶
 - **Landesa**, gegründet in den 1960er Jahren in den Vereinigten Staaten, ist eine der ältesten und größten NGOs im Bereich der Förderung von Landrechten und Bodenreformen.⁷⁷ Landesa betreibt das Center for Women's Land Rights, dass sich speziell für den Zugang

72 GIZ, Land Governance, 2024, <https://www.giz.de/expertise/html/60130.html> sowie GIZ, Supporting experts and institutions to advise on land policies across Africa, März 2024, <https://www.giz.de/en/worldwide/142146.html> (zuletzt abgerufen am 11. März 2024).

73 UNECA, African Land Policy Centre, 2024, <https://www.uneca.org/african-land-policy-centre> (zuletzt abgerufen am 13. März 2024).

74 USAID, Securing Land Tenure and Property Rights for Stability and Prosperity, 2024, <https://www.usaid.gov/land-tenure> (zuletzt abgerufen am 11. März 2024).

75 Robert-Bosch-Stiftung, Land- und Waldrechte in Subsahara-Afrika, 2024, <https://www.bosch-stiftung.de/de/projekt/land-und-waldrechte-subsahara-afrika> (zuletzt abgerufen am 11. März 2024).

76 Robert-Bosch-Stiftung, Policy Brief: Land Use, Land Rights and Climate Adaptation and Resilience, 2023, <https://www.bosch-stiftung.de/de/publikation/policy-brief-land-use-land-rights-and-climate-adaptation-and-resilience> (zuletzt abgerufen am 11. März 2024).

77 Landesa, Who we are, 2024, <https://www.landesa.org/who-we-are/> (zuletzt abgerufen am 13. März 2024).

zu Land von Frauen einsetzt.⁷⁸ Von den hier behandelten Staaten ist Landesa direkt in Tansania⁷⁹ und Kenia⁸⁰ aktiv, zum Teil in Kooperation mit USAID.

- **Stand for Her Land** ist eine internationale Kampagne von Landrechteorganisationen, die sich für Frauen und ihren Zugang zu Land bzw. ihre Landrechte einsetzt. In Uganda und Tansania bestehen sogenannte Koalitionen auf nationaler Ebene, d.h. Zusammenschlüsse verschiedener lokaler Organisationen. In Tansania⁸¹ sind derzeit 25 NGOs in einer Koalition für Frauen-Landrechte zusammengeschlossen, in Uganda 19.⁸² Dort wird die Koalition unter anderem von der GIZ koordiniert.
- Die **Land Matrix Initiative** (LMI) ist eine 2009 gegründete Initiative zum Monitoring vom Erwerb großer Landflächen in mittlerweile über 100 Staaten und zur Sammlung und Aufbereitung diesbezüglicher Daten, die internationalen, nationalen und lokalen Institutionen und Organisationen dienlich sein und damit zum Schutz von Landrechten beitragen können.⁸³ Die Land Matrix Initiative ist in allen drei der hier behandelten Länder aktiv⁸⁴ und hat für Tansania⁸⁵ und Kenia⁸⁶ gesonderte Länderprofile erstellt. Unterstützt wird die LMI unter anderem von der GIZ und vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.⁸⁷

-
- 78 Landesa, Center for Women's Land Rights, 2024, <https://www.landesa.org/what-we-do/womens-land-rights/> (zuletzt abgerufen am 13. März 2024).
- 79 Landesa, Landesa in Tanzania, 2024, <https://www.landesa.org/what-we-do/sub-saharan-africa/tanzania/> (zuletzt abgerufen am 13. März 2024).
- 80 Landesa, Landesa in Kenya, 2024, <https://www.landesa.org/what-we-do/sub-saharan-africa/kenya/> (zuletzt abgerufen am 13. März 2024).
- 81 Stand for Her Land, Country coalition Tanzania, 2024, <https://stand4herland.org/country-coalition-tanzania/> (zuletzt abgerufen am 13. März 2024).
- 82 Stand for Her Land, Country coalition Uganda, 2024, <https://stand4herland.org/country-coalition-uganda/> (zuletzt abgerufen am 13. März 2024).
- 83 Land Matrix Initiative, 2024, <https://landmatrix.org/> (zuletzt abgerufen am 13. März 2024).
- 84 Land Matrix Initiative, Uganda, 2024, <https://landmatrix.org/observatory/uganda/> (zuletzt abgerufen am 13. März 2024).
- 85 Land Matrix Initiative, Large-scale lands acquisitions profile: Tanzania, Oktober 2016, https://landmatrix.org/documents/80/Tanzania_CP.pdf (zuletzt abgerufen am 13. März 2024).
- 86 Land Matrix Initiative, Large-scale land acquisitions profile: Kenya, Januar 2020, https://landmatrix.org/documents/171/LM_CP_Kenya_Final_Web_July_2020.pdf (zuletzt abgerufen am 13. März 2024).
- 87 Land Matrix Initiative, Partners and donors, 2024, <https://landmatrix.org/about/partners-and-donors/> (zuletzt abgerufen am 13. März 2024).

6. Allgemeine Lösungsansätze

Aus den obigen Darlegungen lassen sich mehrere Schlüsse über mögliche Lösungen ziehen. Klar ist, dass die Lösung von Landkonflikten in Kenia, Tansania und Uganda (bzw. generell in allen betroffenen Ländern) einen multidimensionalen Ansatz erfordert, der politische, rechtliche, soziale und wirtschaftliche Maßnahmen umfasst. Im Folgenden einige der Ansätze, die zur Lösung dieser Probleme bereits verfolgt werden bzw. verfolgt werden könnten.

- **Bessere Umsetzung bestehender Gesetze und mehr Rechtsschutz:** Die Regierungen könnten Gesetze und Richtlinien über Landbesitz, -nutzung und -verwaltung überarbeiten, um mehr Klarheit, Transparenz und Gerechtigkeit zu schaffen, vor allem aber auch bestehende Regelungen besser umsetzen.
- **Echte Gleichberechtigung von Frauen im traditionellen und im Erbrecht und deren tatsächliche Durchsetzung.**
- **Stärkung der Landverwaltung und -registrierung:** Verbesserungen in der Landverwaltung und -registrierung können helfen, Landrechte zu sichern und Landkonflikte zu reduzieren, indem klare Eigentumsnachweise bereitgestellt und Doppelbelegungen verhindert werden. Hier herrschen oft noch große Mängel, insbesondere, weil die Eintragung von Grundeigentum oder -besitz in Kataster vielerorts langwierig und teuer ist, was insbesondere arme strukturell benachteiligt.
- **Stärkung der Gemeinschaftsrechte:** Teil der rechtlichen Reformen ist die Anerkennung und Stärkung der Landrechte von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften, was dazu beitragen kann, Landkonflikte zu reduzieren, indem Selbstverwaltung und nachhaltige Nutzung des Landes traditioneller Gemeinschaften gefördert werden. Grundsätzlich erkennen alle hier behandelten Staaten traditionelle Landrechte an, doch ist der tatsächliche Schutz traditionellen Landbesitzes – z.B. durch offizielle Registrierung und Ausstellung entsprechender Besitztitel – ungleichmäßig, langsam und nicht flächendeckend.
- **Konfliktmediation und Schlichtung:** Lokale, nationale und internationale Organisationen bieten Mediations- und Schlichtungsdienste an, um Landkonflikte zwischen verschiedenen Parteien beizulegen. Diese Bemühungen zielen darauf ab, faire und dauerhafte Lösungen zu finden, die die Interessen aller Beteiligten berücksichtigen.
- **Bildung und Sensibilisierung:** Aufklärungskampagnen und Programme zur Sensibilisierung für Landrechte und Konfliktlösung können dazu beitragen, das Bewusstsein zu schärfen, Gemeinschaften zu befähigen und friedliche Mechanismen zur Beilegung von Konflikten zu fördern.
- **Landreformen und Umverteilung:** Einige Initiativen zielen darauf ab, Landbesitz gerechter zu verteilen, indem Land an landlose Bauern oder marginalisierte Gemeinschaften verteilt wird. Dies kann durch Landkaufprogramme, Umverteilung von staatlichem Land oder Rückgabe von Land an ursprüngliche Bewohner erfolgen. Das Problem hierbei ist zum einen finanzieller Art, zum anderen politisch. Insbesondere in

Kenia, aber auch in Uganda sind Landrechte zum Teil stark politisiert und Gegenstand widerstreitender politischer Interessen.

- **Entwicklung von alternativen Einkommensquellen:** Programme zur Förderung alternativer Einkommensquellen für die Landbevölkerung wie z.B. nachhaltige Landwirtschaft oder Tourismus können dazu beitragen, den Druck auf begrenzte Landressourcen zu verringern und Konflikte zu mildern.
- **Anpassung an den Klimawandel und Stärkung der Resilienz der Landwirtschaft,** etwa durch Maßnahmen zur Bewässerung, Überschwemmungsschutz oder gegen die fortschreitende Bodendegradation.
